

## - Teil II Umweltbericht -

### Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG
  - 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung
  - 1.2 Darstellung von Zielen des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung der Bauleitplanung berücksichtigt wurden
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
  - 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes
    - 2.1.1 Lage u. Abgrenzung des Planungsgebietes
    - 2.1.2 Planungsrelevante Vorgaben
    - 2.1.3 Topographie
    - 2.1.4 Biotop- und Nutzungsstrukturen
  - 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
    - 2.2.1 Beschreibung des gepl. Vorhabens
    - 2.2.2 Beschreibung der voraussichtlich zu erwartenden Eingriffe
    - 2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen
    - 2.2.4 Potentielle Auswirkungen auf Schutzgüter und sonstige Umweltbelange
    - 2.2.5 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen
  - 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
  - 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN
  - 3.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
  - 3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung und Zusammenstellung des Umweltberichtes
  - 3.3 Hinweise zum Artenschutz
4. ZUSAMMENFASSUNG

# 1. EINLEITUNG

## 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Der Bereich des Bebauungsplanes besteht neben einer größeren Anzahl von Wiesenparzellen aus historisch gewachsenen Gartenparzellen von unterschiedlicher Größe. Die erste Inanspruchnahme des Gebietes liegt bereits lange zurück und spiegelt den Bedarf an Gärten im Randbereich von Sorga wider. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an den ausgedehnten Auenbereich der Solz zwischen Sorga und Kathus. Im Westen, Osten und Süden beginnt die bebaute Ortslage von Sorga. Zudem verläuft ein Abschnitt des SolztaIradweges parallel zur südlichen Grenze.

Planungsrechtlich sind die Gärten sowie die darauf befindliche Bebauung nicht gesichert und illegal. Gemäß naturschutzrechtlicher Gesetzgebung und dem Erlass zum Umgang mit illegalen Kleinbauten im Außenbereich, sind die Gärten zu beseitigen oder zu legalisieren.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans SO 10 „Sorga – Unter dem Dorf“ verfolgt die Stadt Bad Hersfeld daher in erster Linie das Ziel, vorhandene Hütten und Lauben unter Wahrung der Umweltbelange zu sanktionieren.

Der Regelungsbedarf des Bebauungsplanes soll so gering wie nötig gehalten werden und nur die bauliche Entwicklung sowie den Versiegelungsgrad reglementieren. Gärtnerische Nutzungen wie in Dauerkleingärten üblich, werden nicht vorgeschrieben.

## 1.2 Darstellung von Zielen des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung der Bauleitplanung berücksichtigt wurden

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes SO 10 „Sorga – Unter dem Dorf“ verfolgt die Kreisstadt Bad Hersfeld im Einzelnen folgende **Ziele**:

- a) Legalisierung vorhandener Gärten sowie der dazugehörigen Schuppen
- b) Wahrung und Verbesserung der Umweltbelange durch grünordnerische Festsetzungen im Bereich der Gärten und Wiesenflächen
- c) Umsetzung und Konkretisierung von Aussagen des Flächennutzungsplanes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

Bei der hier vorliegenden Bauleitplanung der Stadt Bad Hersfeld wurden neben §§ 1 (6) Nr. 7 und 1 a EAG Bau zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vor allem die Inhalte der "Eingriffsregelung" des Bundesnaturschutzgesetzes zu Grunde gelegt.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope findet der § 39 Bundesnaturschutzgesetz besondere Beachtung, wonach es verboten ist, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten beachtet (§ 44 BNatSchG). Hiernach ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend dem Bundesimmissionsschutzgesetz einschl. seiner Verordnungen sind der Mensch, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

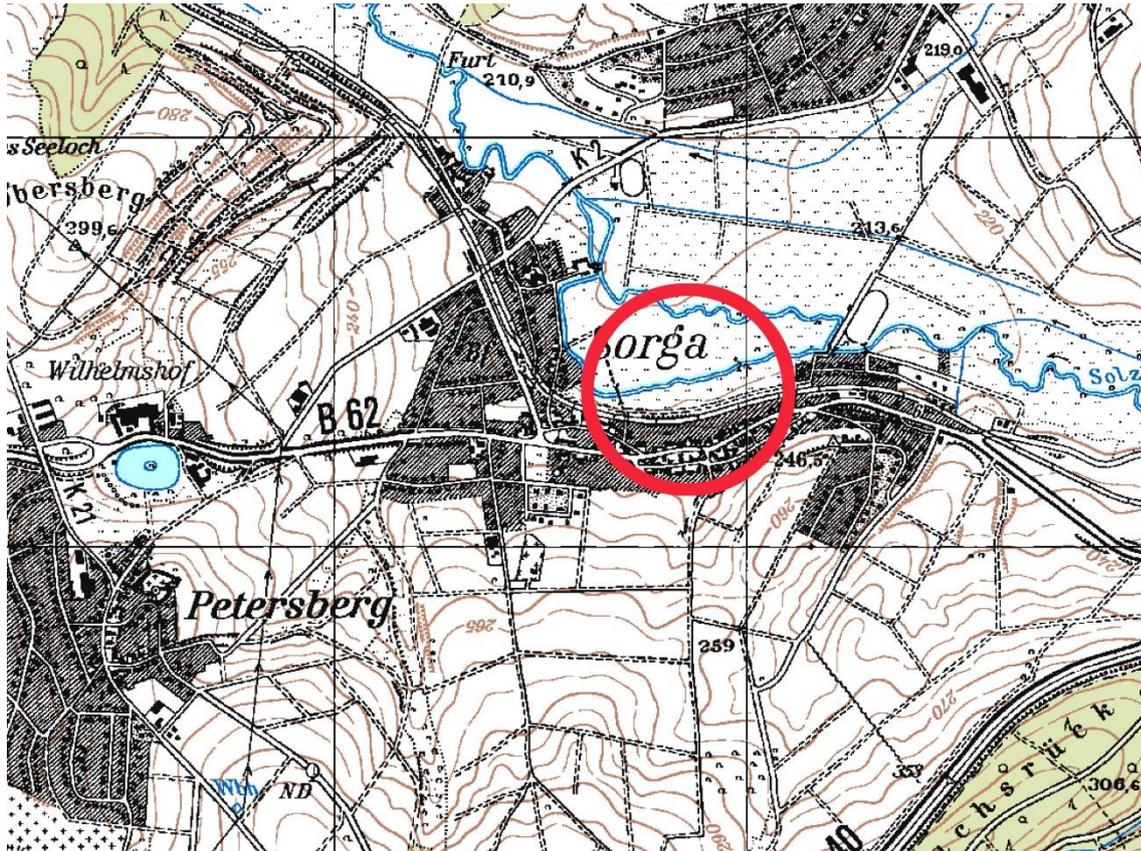
Das Bundesbodenschutzgesetz fordert die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.

## **2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes**

#### **2.1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 146/46, 143/45, 142/43, 157/65, 140/42, 139/39, 138/38, 154/58 tlw., 135/35, 160/66, 133/34, 132/33, 129/30, der Flur 3 in der Gemarkung Sorga. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 1,2 ha. Das komplette Gebiet zählt zur naturräumlichen Haupteinheit 355 „Fulda-Haune-Tafelland“, Naturraum 355.32 „Buchenauer Hochfläche“.



Ausschnitt aus der Topographischen Karte (TK25)

## 2.1.2 Planungsrelevante Vorgaben

Im gültigen Regionalplan Nordhessen (2009) ist der Bereich des Planungsgebietes lediglich als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

Das gesamte Planungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ dessen Schutzverordnung beachtet werden muss (Verordnung vom 28.01.1993). In Landschaftsschutzgebieten sind generell alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Quantitativen Schutzzone B - neu des Heilquellenschutzgebietes Lullus- und Vitalisbrunnen.

Der Geltungsbereich grenzt überdies direkt an das FFH-Gebiet 5024-305 „Auenwiesen von Fulda, Rohrbach und Solz“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Fläche sind nicht zu erwarten (vgl. Teil II Umweltbericht).

Der Bebauungsplan SO 10 „Sorga – Unter dem Dorf“ soll gemäß § 8 (2) BauGB aufgestellt und gemäß §10 (1) BauGB als Satzung beschlossen werden. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bad Hersfeld, welcher im Bereich des Bebauungsplanes Freizeitgärten sowie landwirtschaftliche Flächen ausweist, bietet die nötigen Voraussetzungen und muss nicht geändert werden.

### 2.1.3 Topographie

Bei der an den Auenbereich der Solz grenzenden Fläche handelt sich um nahezu ebenes Gelände mit einem mittleren Gefälle von weniger als 1 %. Dabei liegen der höchste und der niedrigste Punkt des Planungsgebietes bei ca. 215 m. ü. NN.

### 2.1.4 Biotop- und Nutzungsstrukturen

Bei dem beplanten Gebiet handelt es sich einerseits um Kleingärten im westlichen Teil, die zum Teil hütten- und schuppenartige Bebauung aufweisen. Neben den Kleingärten besteht der größte Teil des Plangebietes aus Wiesen und Weideflächen auf frischem Standort. Ein Wirtschaftsweg mit wasserdurchlässiger Oberfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung durch das westliche Gebiet. Der Bereich liegt überdies vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet.



Blick auf den Geltungsbereich aus östlicher Richtung (Quelle: Planungsbüro Rausch).

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

### 2.2.1 Beschreibung des gepl. Vorhabens

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans SO 10 „Sorga – Unter dem Dorf“ im Stadtteil Sorga verfolgt die Stadt Bad Hersfeld das Ziel, vorhandene Hütten und Lauben unter Wahrung der Umweltbelange zu sanktionieren.

Der Regelungsbedarf des Bebauungsplanes soll so gering wie nötig gehalten werden und nur die bauliche Entwicklung sowie den Versiegelungsgrad reglementieren. Gärtnerische Nutzungen wie in Dauerkleingärten üblich, werden nicht vorgeschrieben.

## 2.2.2 Beschreibung der voraussichtlich zu erwartenden Eingriffe

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes SO 10 „Sorga – Unter dem Dorf“ im Stadtteil Sorga überwiegend um eine Festschreibung bzw. Sanktionierung des vorhandenen Bestandes handelt, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Charakter des Gebietes wird durch die vorgesehene Bauleitplanung nicht verändert. Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und sonstige Umweltbelange sind nicht zu beschreiben.

## 2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen vermeiden und verringern nicht nur evtl. nachteilige Auswirkungen auf Naturhaushalt, das Landschaftsbild und sonstige Umweltbelange durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, sondern tragen in erster Linie dazu bei, die Ausgangssituation der Schutzgüter und sonstigen Umweltbelange gegenüber der Bestands- und Ausgangssituation deutlich zu verbessern:

- Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an den tatsächlich erforderlichen Regelungsbedarf der Bauleitplanung,
- umfassende Sicherung, Erhalt und Schutz vorhandener Biotop- und Nutzungsstrukturen,
- eindeutige Begrenzung und Regelung der baulichen Nutzung,
- Regelung zur Durchführung grünordnerischer Maßnahmen mit Festsetzung eindeutiger Mindeststandards,
- Beachtung allgemeiner Umweltbelange und technischer Standards (Licht, Geruchsimmissionen, Baustoffe)

Die o.a. Maßnahmen sind als zeichnerische, planungsrechtliche und / oder bauordnungs- bzw. baugestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan enthalten und somit verbindlich zu beachten.

## 2.2.4 Potentielle Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Schutzgüter

### Schutzgut Tiere und Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt

#### ■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Schutzgebiete	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ unmittelbare Benachbarung zum FFH-Gebiet 5024-305 „Auenwiesen von Fulda, Rohrbach und Solz“.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	nicht betroffen
Biotope der hess. Biotopkartierung	nicht betroffen
Rote Liste Arten	nicht bekannt
Geschützte Arten und deren Lebensräume	nicht betroffen
Biotopwert nach Kompensationsverordnung	überwiegend mittel, hoch im Bereich vorh. Gehölzstrukturen
Gefährdung, Seltenheit	überwiegend mittel, hoch im Bereich vorh. Gehölzstrukturen
Strukturvielfalt, biol. Vielfalt	überwiegend mittel, hoch im Bereich vorh. Gehölzstrukturen
Natürlichkeit, Naturnähe	überwiegend mittel, hoch im Bereich vorh. Gehölzstrukturen

#### ■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Der hier betr. Planungsraum wird vorwiegend von gärtnerischen und sonstigen Freizeitnutzungen bestimmt. Darüber hinaus prägen unterschiedlich ausgebildete, z.T. sehr vielfältig strukturierte Gehölzbestände das Planungsgebiet.

Das gesamte Planungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“. Der Geltungsbereich grenzt überdies direkt an das FFH-Gebiet 5024-305 „Auenwiesen von Fulda, Rohrbach und Solz“.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Änderungen des Status Quo Zustandes vorbereitet werden, sondern die bestehende Situation erhalten gesichert und geschützt werden soll, werden die die Pflanzen - und Tierwelt sowie deren Lebensbedingungendurch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verändert und beeinträchtigt.

## Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Erholungswert und Erholungseignung

### ■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien		Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Landschaftsbildwirk- same Biotopaus- stattung	Eigenart	mittel
	Natürlichkeit, Naturnähe	mittel
	Strukturvielfalt	mittel
	Seltenheit	gering
Einsehbarkeit, Fernwirkung		Stark bewegtes Gelände mit relativ kleinräumig wechselndem Relief
Erschließungs- und Infrastruk- tureinrichtungen der Freizeit- und Erholungslandschaft		private Grünflächen (Gärten) mit unterschiedlichen Nutzungsstrukturen,  Solztalradweg unmittelbar südlich des Planungsgebietes

### ■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Lage des Planungsgebietes am erweiterten Ortsrand der Ortslage Sorga im Übergangsbereich zur freien Landschaft. Unmittelbar südlich des Planungsgebietes verläuft der Solztalradweg. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda“. Durch die o.a. Schutzgebietsausweisung wird die Bedeutung des Planungsgebietes für das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Erholungswert und Erholungseignung besonders deutlich.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Änderungen des Status Quo Zustandes vorbereitet werden, sondern die bestehende Situation erhalten, gesichert und geschützt werden soll, sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

## Schutzgut Klima

### ■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Bioklima	ohne besondere Bedeutung
Luftqualität	Weitgehend unbelastet, darüber hinaus ohne besondere Bedeutung
Kaltluftbildung	ohne besondere Bedeutung
Kaltluftabfluss, Frischluftleitbahn	ohne besondere Bedeutung

### ■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Eine besondere Bedeutung des Kleinklimas kann innerhalb des Planungsgebietes nicht beschrieben werden. Für die beplanten Flächen ist ein typisches Freiflächenklima im Ortsrandbereich im Übergang zur freien Landschaft zu beschreiben.

Auswirkungen auf das Lokal- und Kleinklima sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

## Schutzgut Grundwasser

### ■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Wasserschutzgebiete	Quantitative Schutzzone B - neu des Heilquellenschutzgebietes Lullus- und Vitalisbrunnen.
Verschmutzungsempfindlichkeit	gering
Grundwasserergiebigkeit	mittel
Grundwasserneubildung	unversiegelte Flächen mit bisher ungestörter Versickerung von Niederschlagswasser

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Lage innerhalb der Quantitativen Schutzzone B - neu des Heilquellenschutzgebietes Lullus- und Vitalisbrunnen. Eine weitere Bedeutung des o.a. Schutzgutes ist innerhalb des Planungsgebietes nicht festzustellen. Die betr. Flächen sind bisher weitgehend unversiegelt. Die bisher vollständige Versickerung des Niederschlagswassers trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten bzw. können innerhalb der direkt betroffenen Teilflächen wie bisher vollständig kompensiert werden.

**Schutzgut Oberflächengewässer**

■ Ausgangssituation

Am nördlichen Rand des Planungsgebietes verläuft der permanent wasserführende "Mühlgraben". Darüber hinaus befindet sich das Planungsgebiet im Auenbereich des Fließgewässers "Solz", das sich im weiteren Umfeld nördlich des Planungsgebietes befindet.

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Änderungen des Status Quo Zustandes vorbereitet werden, sondern die bestehende Situation erhalten, gesichert und geschützt werden soll, sind negative Auswirkungen auf die Fließgewässer Solz und Mühlgraben nicht zu erwarten. Durch den im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzten Uferrandstreifen mit entspr. Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen wird für den "Mühlgraben" eine deutliche ökologische Aufwertung vorbereitet.

**Schutzgut Boden**

■ Ausgangssituation

Bodenfunktionen und Bodenteilfunktionen	Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien und deren Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes***
Lebensraumfunktion	
Lebensgrundlage für Menschen	eine Überschreitung von Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerten der BBodSchV ist nicht bekannt, Altlasten bzw. Altlasten verdächtige Flächen werden nicht betroffen
Lebensraum für Tiere	<u>Bewertung gem. Kompensationsverordnung:</u> mittel, in Teilbereichen hoch bis sehr hoch  <u>Potentielles Feldhamsterhabitat:</u> Keine potentiellen Habitate
Lebensraum für Pflanzen	<u>Standorttypisierung:</u> Standorte mit potenzieller Auendynamik und Grundwassereinfluß im Unterboden  <u>Ertragspotential:</u> sehr hoch (5)

	<u>Ausweisung im Regionalplan Nordhessen 2009</u> : Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft
Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes	
Funktion des Bodens im Wasserhaushalt	<u>Feldkapazität</u> : sehr hoch (5) <u>Nutzbare Feldkapazität</u> : sehr hoch (5) <u>Stauwassereinfluß</u> : sehr schwach bis mittel (0) <u>Grundnässestufen</u> : nicht grundnaß (0)
Funktion des Bodens im Stoffhaushalt	<u>Nitratrückhaltevermögen</u> : sehr hoch (5) <u>Mineralisierungspotential</u> : nicht gefährdet (0) <u>Trockenrissneigung</u> nicht gefährdet (0)
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	
Filter und Puffer für anorganische sorbierbare Schadstoffe	keine Angaben verfügbar
Filter, Puffer und Stoffumwandler für organische Schadstoffe	keine Angaben verfügbar
Puffervermögen des Bodens für saure Einträge	keine Angaben verfügbar
Filter für nicht sorbierbare Stoffe	<u>Nitratrückhaltevermögen</u> : sehr hoch (5)
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	
Archiv der Naturgeschichte	<u>Geotope, Bodendenkmäler</u> : nicht betroffen
Archiv der Kulturgeschichte	<u>Kulturdenkmäler, Baudenkmäler</u> : nicht betroffen
zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung	
	<u>Funktionserfüllungsgrad</u> : mittel (Bewertungsstufe 3) Standorttypisierung: mittel (3) Ertragspotential: hoch (4) Feldkapazität: mittel (3) Nitratrückhaltevermögen: mittel (3)

\*\*\* Datengrundlage BodenViewer Hessen, LNUG 2016

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Der Boden innerhalb des hier betr. Planungsgebietes weist hinsichtlich seiner Funktionen keine besondere Bedeutung auf. Es treten typische und weit verbreitete Böden auf, so dass besonders wertvolle und schützenswerte Böden nicht zu beschreiben sind. Sonderstandorte (trocken, feucht) und gegenüber Eingriffen besonders sensible Standorte werden nicht betroffen. Flächen mit Altlasten bzw. Flächen mit Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Im gültigen Regionalplan Nordhessen (2009) ist der Bereich des Planungsgebietes als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Nachhaltige und dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bestehen nicht und sind auch zukünftig nicht zu erwarten bzw. werden wie bisher innerhalb der direkt betroffenen Teilflächen zu kompensiert.

**Schutzgut Bevölkerung, menschliche Gesundheit**

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Wohnbebauung	Lage am erweiterten Ortsrand der Ortslage Bad Hersfeld
Freizeit- und Erholungseinrichtungen,	Privat nutzbare Grünflächen als Garten und / oder sonstige Freizeitanlage
Soziale und gesundheitliche Einrichtungen	nicht vorhanden, hier ohne Bedeutung

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Auswirkungen auf das o.a. Schutzgut sind nicht zu erwarten. Durch die mit Aufstellung des Bebauungsplanes verbundene Sicherung der bestehenden Gartenanlagen wird ein wichtiger Beitrag zur Freizeit- und Erholungsnutzung der Bevölkerung und damit zur menschlichen Gesundheit geleistet.

**Schutzgüter Kultur- und Sachgüter**

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Baudenkmäler	nicht betroffen, hier ohne Bedeutung

Bodendenkmäler	nicht betroffen, hier ohne Bedeutung
Historische Kulturlandschaft	nicht betroffen, hier ohne Bedeutung
Sonstige Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen, hier ohne Bedeutung

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Bereits seit langer Zeit vorhandene, historisch gewachsene private Gartenanlagen am erweiterten Ortsrand der Ortslage Sorga Die o.a. Schutzgüter werden durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Auch im weiteren Umfeld ist eine Betroffenheit nicht zu erwarten.

Langfristige Sicherung der Gartenparzellen unter Berücksichtigung grünordnerischer, baugestalterischer und städtebaulicher Regelungen und Zielsetzungen.

**Emissionen, Abfall und Abwasser**

■ Ausgangssituation

Geprüfte Bewertungs- und Untersuchungskriterien	Bedeutung innerhalb des Untersuchungsgebietes
Emissionsquellen	Ohne Bedeutung
Abfallaufkommen	Ohne Bedeutung
Abwasseraufkommen	Ohne Bedeutung

■ Potentielle Auswirkungen durch die Bauleitplanung

Zusätzliche Emissionen sowie eine Erhöhung des Abfall - und Abwasseraufkommens sind nicht zu erwarten.

**2.2.5 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen**

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und sonstige Umweltbelange durch die vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplanes können weitgehend ausgeschlossen werden.

Da die Bauleitplanung hier zur Sicherung des Bestandes durchgeführt wird, sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

## **2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Da die hier betr. Gärten sowie die darauf befindliche Bebauung planungsrechtlich nicht gesichert und illegal sind müssen diese gemäß naturschutzrechtlicher Gesetzgebung und dem Erlass zum Umgang mit illegalen Kleinbauten im Außenbereich beseitigt werden.

## **2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Da die Bauleitplanung hier zur Sicherung des Bestandes durchgeführt wird, sind anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht gegeben.

# **3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

## **3.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die vorliegende Bauleitplanung erfolgt auf der Grundlage bestehender Überwachungsvorschriften der zuständigen Fachbehörden im Zuge der gepl. Umsetzung. Die Ausführung und Umsetzung der Festsetzungen der Bauleitplanung werden begleitend durch den Planungsträger geprüft.

Darüber hinaus werden die im Rahmen der Umweltprüfung getroffenen Annahmen zur Belastung und Beeinträchtigung der Schutzgüter im Rahmen der späteren Nutzung überprüft, ggfs. konkretisiert und angepasst.

## **3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung und Zusammenstellung des Umweltberichtes**

Der inhaltliche Aufbau des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben, die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert sind.

Folgende Hinweise und Anregungen von Fachbehörden und der beteiligten Öffentlichkeit zum Untersuchungsrahmen und -umfang der Umweltprüfung lagen bisher vor, wobei im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) keine Hinweise und Anregungen zur Durchführung, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgetragen wurden:

- Regierungspräsidium Kassel, Fachbelang Regionalplanung: Hinweis auf Ausweisungen des Regionalplanes Nordhessen (2009), Hinweis auf die unmittelbare Benachbarung des FFH Gebietes "Auenwiesen von Fulda, Rohrbach und Solz" sowie auf die Lage des Planungsgebietes im Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Fulda, Hinweis auf Ergänzung der Planunterlagen um eine Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes,

- Regierungspräsidium Kassel, Fachbelang Naturschutz, Landschaftsplanung: Hinweise zur Ergänzung der Festsetzungen hinsichtlich weiterer Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Aufforderung zur Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes, Hinweis auf die unmittelbare Benachbarung des FFH Gebietes „Auenwiesen von Fulda, Rohrbach und Solz“ sowie auf die Lage des Planungsgebietes im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda.“

Die Dokumentation der Umweltprüfung und Zusammenstellung des Umweltberichtes basiert auf den zur Verfügung stehenden Grundlageninformationen und zur Zeit nutzbaren Kenntnissen des Planungsträgers entsprechend dem derzeitigen Bearbeitungs- bzw. Verfahrensstand des Bauleitplanverfahrens.

### **3.3 Hinweise zum Artenschutz**

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG liegen nicht vor bzw. treten nicht ein.

Lebensräume gehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verloren. Die Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG werden nicht berührt. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern, sind nicht zu erwarten.

Belange des Artenschutzes stehen der vorliegenden Bauleitplanung somit nicht entgegen.

## **4. ZUSAMMENFASSUNG**

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans SO 10 „Sorga – Unter dem Dorf“ verfolgt die Stadt Bad Hersfeld daher in erster Linie das Ziel, vorhandene Hütten und Lauben unter Wahrung der Umweltbelange zu sanktionieren.

Der Bereich des Bebauungsplanes besteht neben einer größeren Anzahl von Wiesenparzellen aus historisch gewachsenen Gartenparzellen von unterschiedlicher Größe. Die erste Inanspruchnahme des Gebietes liegt bereits lange zurück und spiegelt den Bedarf an Gärten im Randbereich von Sorga wider. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an den ausgedehnten Auenbereich der Solz zwischen Sorga und Kathus. Im Westen, Osten und Süden beginnt die bebaute Ortslage von Sorga. Zudem verläuft ein Abschnitt des Solztalradweges parallel zur südlichen Grenze.

Planungsrechtlich sind die Gärten sowie die darauf befindliche Bebauung nicht gesichert und illegal. Gemäß naturschutzrechtlicher Gesetzgebung und dem Erlass zum Umgang mit illegalen Kleinbauten im Außenbereich, sind die Gärten zu beseitigen oder zu legalisieren.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SO 10 „Sorga – Unter dem Dorf“ überwiegend um eine Festschreibung bzw. Sanktionierung des vorhandenen Bestandes handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Der Charakter des Planungsgebietes wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht verändert. Durch die vorgesehenen Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplanes sind positive Auswirkungen auf die Schutzgüter und sonstigen Umweltbelange zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.